

**Vermerk
zur standortbezogenen Vorprüfung gemäß § 7 UVPG**

Vorhaben: **Grundwasserentnahme für die Beregnung landwirtschaftlicher Kulturen auf ca. 69 Hektar Ackerland mit einer Entnahme von maximal 54.000 m³ pro Jahr**

Antragsteller: Landwirtschaftsbetrieb Franz Rensing
Anbau 9 a
04886 Beilrode

Bei der unteren Wasserbehörde wurde durch den Landwirtschaftsbetrieb Franz Rensing ein Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Beregnung landwirtschaftlicher Kulturen gestellt.

Geplant ist die Beregnung von 69 Hektar Anbaufläche in 5-jähriger Rotation.

Die Grundwasserentnahme von 54.000 m³/a fällt nach § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), in Verbindung mit der Anlage 1 Nr. 13.3.3 - Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen von 5.000 m³ bis weniger als 100.000 m³ unter die Pflicht einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls.

Nach § 5 (Abs. 1) UVPG hat die Behörde festzustellen, ob eine Pflicht zur Umweltverträglichkeit besteht.

Bei einem Vorhaben, das in Anlage 1 des UVPG Spalte 2 mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet ist, führt die zuständige Behörde eine standortbezogene Vorprüfung durch, bei dem die besonders örtlichen Gegebenheiten gemäß der in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Liegen solche örtlichen Gegebenheiten vor, prüft die Behörde in einer zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Bei der Vorprüfung nach den Kriterien nach Ziffer 2.3 der Anlage 3 des UVPG konnte in der überschlüssigen Prüfung festgestellt werden, dass durch die Grundwasserentnahme keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme durch die Gewässerbenutzung zu erwarten sind.

Mit dem vorgelegten Gutachten vom 28. September 2021 erfolgte im Rahmen einer Prognosesimulation auch die Berechnung der reichweitenbezogenen Absenkungsbeträge des Grundwasserspiegels und der Reichweiten der Absenkungen selbst.

Mit diesem Ergebnis sollten mögliche Auswirkungen auf die, an den Gewässern befindlichen Biotopen genauer beschrieben werden. Das Ergebnis wurde in Form von Isolinien gleicher Absen-

kungsbeträge dargestellt. Ausgehend von den dargestellten Linien gleicher Absenkung kann festgestellt werden, dass im Bereich der Gewässer mit Absenkungen von 0 – 0,05 Meter gerechnet werden muss. Als modelltechnisch belastbar gelten die Absenkungslinien bis 0,1 Meter.

Werte darunter liegen bereits im Bereich des Modellfehlers. Ausgehend davon läuft die Absenkung bei Brunnen 1 noch vor dem Gewässer und bei Brunnen 2 am Gewässer gegen Null Meter aus.

Schlussfolgernd wurde im Gutachten, aufgrund der Entfernung der Brunnen von den Gewässern und der vergleichsweise geringen Fördermengen der Brunnen bezogen auf die zugrunde gelegte Fördervariante, von keiner Beeinträchtigung der Biotope durch die Grundwasserabsenkungen ausgegangen.

Um Rückschlüsse auf die tatsächlichen Absenkungen bei Brunnenbetrieb zu ermöglichen, wurde außerdem ein Pumpversuch (PV) an den Beregnungsbrunnen durchgeführt. Die PV erfolgten über acht Stunden in zwei Pumpstufen. In allen PV wurden quasistationäre Zustände erzielt.

In Auswertung der PV erreicht die Reichweite der Absenkung bei den vorgesehenen max. Beregnungsförderraten an den Gewässern eine Absenkung von 0,05 bis 0,09 Meter.

Sind die Gräben wassergefüllt, kann davon ausgegangen werden, dass sie Wasser in den abgesenkten Bereich abgeben, ihn somit speisen und zur äußeren Randbedingung werden, an der die Absenkung verläuft.

Bei Brunnen 1 liegt das Gewässer nach geohydraulischer Modellierung gerade noch im Absenkungsbereich unterstromig des Kulminationspunktes und außerhalb des Entnahmebereiches.

Bei Brunnen 2 schneidet das Einzugsgebiet des Brunnes den Drainagegraben und wird durch den Zufluss von Oberflächenwasser im Graben aufgrund der Infiltration in den Grundwasserleiter über diesen noch erweitert.

Mit der Auswertung der PV wurden die Absenkungsberechnungen aus dem vorangegangenen Gutachten bestätigt bzw. liegen geringfügig bei Brunnen 2 mit 4 cm darüber.

Für die Belastbarkeit der einzelnen Schutzgüter wurden bereits vor dem erfolgten Pumpversuch auf Grundlage des erstellten Gutachtens vom 28.09.2021 die Fachämter des Landkreises (Naturschutz, Denkmalschutz, Abfall- und Bodenschutz, Raumordnung) und der Gewässerkundliche Landesdienst bei LHW (GLD) zur Beurteilung beteiligt.

Danach können für die Kriterien nach Ziffer 2.3 der Anlage 3 des UVPG folgende Aussagen getroffen werden.

2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)
Natura-2000-Gebiete sind vom Vorhaben nicht betroffen.

2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG
Naturschutzgebiete sind vom Vorhaben nicht betroffen.

2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG
Biosphärenreservate sind vom Vorhaben nicht betroffen.

2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG
Naturdenkmäler sind vom Standort nicht betroffen.

2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG
Auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen kann eine erhebliche Beeinträchtigung durch die Grundwasserentnahme ausgeschlossen werden. Es besteht keine Notwendigkeit zur Durchführung einer UVP.

2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG

Auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen kann eine erhebliche Beeinträchtigung durch die Grundwasserentnahme auf die gesetzlich geschützten Biotope und die geschützte Allee ausgeschlossen werden.

Es besteht keine Notwendigkeit zur Durchführung einer UVP.

2.3.8 Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete und Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Die Beregnungsbrunnen liegen in einem Wasserschutzgebiet nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Mit der Standortwahl der Brunnen wurde weitestgehend ausgeschlossen, dass sich die Einzugsgebiete der neu errichteten Beregnungsbrunnen mit dem Einzugsgebiet der Wasserfassung Groß Naundorf überlagern. Das bestehende Wasserschutzgebiet Groß Naundorf ist vom Vorhaben zwar betroffen, jedoch basiert die bestehende Schutzgebietsausweisung auf einem Gutachten von 1979. Der Wasserbehörde liegt ein Gutachten zur Überarbeitung der Schutzgebietsgrenzen vor. Danach liegen die Brunnen im Stromlinienbereich der 100-Jahres-Isochrone. Der Brunnen 2 würde an der Grenze zur neu berechneten Schutzzone III des Trinkwasserschutzgebietes liegen. Der Brunnen 1 liegt dann außerhalb der Schutzzone III. Das Verfahren zur Überarbeitung und Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes Groß Naundorf wurde noch nicht begonnen.

Der Standort wird bei einem Hochwasserextremereignis mit niedriger Wahrscheinlichkeit (HQ 200) in einer Höhe von ein bis zwei Meter überschwemmt.

Der Betrieb der Brunnen und die Bewirtschaftung der Flächen haben keine Auswirkungen auf das Risikogebiet.

Nach § 78 b Abs. 1 Nr. 2 WHG sollen bauliche Anlagen (hier die Brunnen) nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet oder wesentlich erweitert werden, soweit eine solche Bauweise nach Art und Funktion der Anlage technisch möglich ist; bei den Anforderungen an die Bauweise sollen auch die Lage des betroffenen Grundstücks und die Höhe des möglichen Schadens angemessen berücksichtigt werden. Es ist davon auszugehen, dass bei einem solchem Extremereignis während einer Beregnungsperiode eine Bewirtschaftung der Flächen hinfällig ist.

2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Solche Gebiete sind weder im Einzugsgebiet des Brunnens noch im gesamten Landkreis Wittenberg bekannt.

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes

Der Bereich der geplanten Grundwasserentnahme liegt außerhalb von Gebieten mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentraler Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 ROG.

Aus Sicht der unteren Landesentwicklungsbehörde bestehen keine Bedenken oder Einwände gegen das geplante Vorhaben. (SN Raumordnung/ Regionalentwicklung vom 20.10.2022)

2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

Nach Beteiligung der unteren Denkmalschutzbehörde wurde festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer UVP nicht besteht.

Jedoch ist das Gebiet von archäologischer Relevanz. Die beantragte Maßnahme berührt das archäologische Kulturdenkmal „urgeschichtliche Besiedlung“ im Sinne der Begriffsbestimmung des § 2 Abs. 2 Nr. 3 des DenkmSchG LSA. Eine denkmalrechtliche Genehmigung mit Nebenbestimmungen wurde dem Antragsteller durch die untere Denkmalschutzbehörde erteilt.

Nach der Beteiligung des Gewässerkundlichen Landesdienstes ist die Grundwasserentnahme am Standort aus wasserhaushaltlicher Sicht genehmigungsfähig. Aus Sicht der Gesamtwasserbilanz des Grundwasserkörpers SE 4-2 kann der vorgesehenen Grundwasserentnahmemenge von $Q_{\max} = 54.000 \text{ m}^3/\text{a}$ zugestimmt werden, da seitens der Grundwasserneubildung das Einzugsgebiet für die erforderliche Menge zur Verfügung steht und nach derzeitiger Aktenlage zu keiner Verschlechterung des mengenmäßigen Zustandes des Grundwasserkörpers gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie führt. Der Ausnutzungsgrad der Grundwasserneubildung erhöht sich auf 18,6 %. Die Grundwassermessstellen des GWK SE4-2 weisen in dem 30-jährigen Trend der Grundwassermessstellen eine überwiegend gleichbleibende Tendenz nach Wasserrahmenrichtlinie auf, jedoch ist der 15-jährige Trend fallend, so dass der Grundwasserkörper beobachtet werden muss.

Nach hier vorliegendem Kenntnisstand steht die hier beantragte Gewässerbenutzung anderen Anforderungen öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht entgegen.

Nach überschlägiger Prüfung kann eingeschätzt werden, dass die beantragte Grundwasserförderung in ihrer Gesamtheit keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des § 7 Abs. 2 UVPG haben wird und nicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

gez.

Neumann